

## Allgemeine Vertragsbedingungen der JUFA Hotels in der Schweiz, gültig ab 15. April 2024

### 1. Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu dem die JUFA Hotels in der Schweiz (nachfolgend „JUFA“ genannt) mit ihren Gästen üblicherweise Beherbergungsverträge abschließen.
- (2) Für die Vermietung von Seminarräumen der JUFA Hotels in der Schweiz gelten die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend.
- (3) Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

### 2. Vertragspartner

#### (1) Gast:

Ist jede natürliche Person, die die Beherbergung/Seminarraum in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Besteller. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Besteller anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde, etc.)

#### (2) Besteller:

Ist eine natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag mit JUFA abschließt sowie eine natürliche oder juristische Person, die mit JUFA ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Anmietung von Seminarräumen abschließt.

#### (3) JUFA:

JUFA sind alle Hotelbetriebe innerhalb der Schweiz, die unter der Marke „JUFA“ auftreten. Insbesondere sind dies die JUFA Hotels Schweiz GmbH.

#### (4) Konsument und Unternehmer:

Die Begriffe sind im Sinne der Gesetze zum Konsumentenschutz/Verbraucherschutz zu verstehen.

#### (5) Vertrag:

Ist der zwischen JUFA und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird. Der Vertrag gilt sowohl für die Beherbergung als auch für den Seminarraum.

### 3. Vertragsabschluss, Anzahlung

- (1) Der Vertrag kommt idR durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Bestellers durch JUFA zustande (Buchungsbestätigung). Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten von JUFA erfolgt.
- (2) Ist der Besteller nicht zugleich Gast und/oder nimmt der Besteller die Bestellung für (weitere) Gäste vor, so haften der Besteller und der Gast solidarisch gegenüber JUFA.

- (3) Die Buchungsbestätigung wird grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Bestellung versandt. Für Buchungen, bei denen die Anreise am selben Tag wie die Buchung erfolgt, ist eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem JUFA-Hotel und/oder dem JUFA-Bookingcenter erforderlich.
- (4) JUFA ist berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Gast und/oder Besteller bis zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung in der angegebenen Höhe leistet. Erklärt sich der Gast und/oder Besteller mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Vertrag mit Zugang der Einverständniserklärung bei JUFA zustande. Klarstellend wird festhalten, dass das Einverständnis auch schlüssig durch Bezahlung der Anzahlung durch den Gast und/oder Besteller erfolgen kann. Bei Nichtleistung der Anzahlung ist JUFA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Anzahlung ist grundsätzlich eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt. JUFA behält sich jedoch das Recht vor, die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgelts zu verlangen. Die Kosten für die Geldtransaktion trägt der Gast und/oder Besteller. Bei Kredit- und Debitkartenbezahlung gelten zusätzlich die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

#### **4. Beginn und Ende**

##### **(A) Beherbergung:**

- (1) Der Gast hat das Recht, die zugesagten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages zu beziehen.
- (2) Erscheint der Gast nicht bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages, ist JUFA berechtigt, die gebuchten Räume anderweitig zu vergeben (keine Beherbergungspflicht), außer es wurde ausdrücklich mit der jeweiligen Hotelleitung des JUFA-Hotels ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart.
- (3) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- (4) Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tage der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen.
- (5) Verlässt der Gast das Zimmer nicht bis spätestens 11.00 Uhr und wurde nicht ausdrücklich ein späterer Abreisezeitpunkt vereinbart, ist JUFA berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass das Zimmer bereits anderweitig vergeben ist, ist JUFA berechtigt das Zimmer zu räumen und die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes auf Kosten des Gastes und/oder Bestellers einzulagern bzw. zu hinterlegen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

##### **(B) Seminar:**

- (1) Der Zweck der Anmietung der Seminarräume bzw. die Art der Veranstaltung ist vom Besteller im Rahmen der Buchung bekannt zu geben. Jegliche Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von JUFA möglich. Bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht im Falle nachträglicher Änderung kann JUFA ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Auch eine Untervermietung der Seminarräumlichkeiten ist ohne vorherige Zustimmung durch JUFA untersagt und stellt eine Änderung der Veranstaltung dar. Die Teilnehmerzahl ist vom Besteller bei der Buchung bekanntzugeben. Erhöhungen sind nur mit Zustimmung von JUFA zulässig. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl bis zu 10% wird toleriert, bei Überschreitungen werden anteilige Stornokosten verrechnet.
- (2) Die gewünschte Bestuhlung und Einrichtungsgegenstände sind vom Besteller spätestens eine Woche vor Anreise bekanntzugeben. Änderungen sind vom Besteller bis spätestens dem Vortag der Veranstaltung, 16:00 Uhr, möglich, danach nur mehr gegen Gebühr.

- (3) JUFA kann die Veranstaltung untersagen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, welcher insbesondere dann gegeben ist, wenn die Veranstaltung geeignet ist, den Ruf von JUFA zu beeinträchtigen oder mit Sicherheitsrisiken verbunden ist.
- (4) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in Seminarräume ohne Zustimmung von JUFA ist nicht erlaubt. Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen sind sorgsam zu behandeln, verursachte Schäden sind vom Besteller zu ersetzen. Eigene elektrische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung von JUFA verwendet werden. Die Aufstellung von Dekorationen oder eigenen Einrichtungsgegenständen ist nur mit Zustimmung von JUFA gestattet. Die Gegenstände müssen sämtlichen behördlichen Bestimmungen und Auflagen entsprechen, insbesondere brandschutzrechtlichen Bestimmungen, udgl.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche behördliche Genehmigungen zur Abhaltung der Veranstaltung selbst zu besorgen und ist dieser allein dafür verantwortlich. Der Besteller wird diesbezüglich JUFA vollkommen schad- und klaglos halten.
- (6) JUFA übernimmt keine Haftung bei Störung der seitens JUFA zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtung.
- (7) Bei Veranstaltungsende sind alle Gegenstände wieder zu entfernen und vom Besteller mitgebrachtes Verpackungsmaterial ist von diesem auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **5. Rücktritt vom Vertrag durch den Gast und/oder Besteller (Stornierung)**

### (8) Bestimmungen für Individualbuchungen:

(1) Bis 14 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast und/oder Besteller ohne Entrichtung einer Stornogebühr mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend bei JUFA, aufgelöst werden.

(1) Innerhalb von 14 Tagen bis 7 Tagen vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast und/oder Besteller mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend bei JUFA, aufgelöst werden.

(3) Innerhalb von 7 Tagen bis 1 Tag vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 70 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast und/oder Besteller mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend bei JUFA, aufgelöst werden.

(4) Bei Nichtanreise oder Stornierung am vereinbarten Ankunftsstag des Gastes sind 100 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

### (B) Bestimmungen für Seminar- und/oder Gruppenbuchungen:

(1) Als Gruppenbuchungen im Sinne dieses Punktes gelten Buchungen für mindestens 15 Personen, die in einem Reservierungsvorgang auf Gesamtrechnung (= 1 Reservierungsbestätigung und 1 Rechnung für die gesamte Gruppe) abgeschlossen werden. Alle anderen Buchungen gelten als Individualbuchungen im Sinne dieses Punktes.

(2) Bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Vertrag vom Gast und/oder Besteller ohne Entrichtung einer Stornogebühr mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend bei JUFA, aufgelöst werden.

- (3) Innerhalb von 6 Wochen bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Vertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast und/oder Besteller mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend JUFA, aufgelöst werden.
- (4) Innerhalb von 21 Tagen bis 7 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Vertrag unter Einhaltung einer Stornogebühr von 70 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast und/oder Besteller mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend JUFA, aufgelöst werden.
- (5) Innerhalb von 7 Tagen bis 1 Tag vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Vertrag vom Gast und/oder Besteller unter Einhaltung einer Stornogebühr im Ausmaß von 90 % des vereinbarten Gesamtpreises mittels schriftlicher Stornoerklärung, einlangend bei JUFA, aufgelöst werden.
- (6) Bei Gruppen wird am Ankunftstag bei einer mehr als 10 %-igen Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Personenanzahl eine Stornogebühr in anteiligem Ausmaß verrechnet.
- (7) Bei Nichtanreise oder Stornierung am vereinbarten Ankunftstag des Gastes sind 100 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

(C) Übernachtung Nonflex:

- (1) Auf Beherbergungsverträge, die den Hinweis enthalten, dass es sich um eine „Übernachtung Nonflex“ handelt („Nonflex-Buchung“), ist eine Stornierung durch den Gast nicht möglich.

## **6. Rücktritt vom Vertrag durch JUFA**

- (1) JUFA hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, die gebuchten Zimmer anderweitig zu vergeben, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. Der Gast und/oder Besteller ist in diesem Falle zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Gast und/oder Besteller die bestellten Räume bzw. Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt.
- (2) JUFA ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn dieser eine Anzahlung vorsieht und der Gast und/oder Besteller diese Anzahlung nicht fristgerecht leistet.

## **7. Beistellung einer Ersatzunterkunft**

- (1) JUFA ist berechtigt, dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft (gleiche Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, insbesondere weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum unbenutzbar geworden ist, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- (3) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten von JUFA, wenn dies der Sphäre von JUFA zuzurechnen ist (z.B. Überbuchung).

## **8. Rechte und Pflichten des Gastes und/oder Bestellers**

- (1) Durch den Abschluss des Vertrages erwirbt der Gast und/oder Besteller das Recht auf den üblichen Gebrauch der zugesagten Räume und Einrichtungen von JUFA, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung von 16 Uhr des vereinbarten Anreisetages bis 11.00 des vereinbarten Abreisetages.

- (2) Der Gast und/oder Besteller ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind; jedoch abzüglich der geleisteten Anzahlung zu bezahlen.
- (3) JUFA ist nicht verpflichtet Fremdwährungen (wie z.B. bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw.) anzunehmen, es sei denn, es wurde im Vertrag ausdrücklich zugesagt, dass bestimmte bargeldlose Zahlungsmittel akzeptiert werden. Akzeptiert JUFA diese Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Der Gast und/oder Besteller trägt alle damit zusammenhängenden Kosten, wie Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, usw.
- (4) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche vom Gast mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung von JUFA einzuholen.
- (5) Der Gast und/oder Besteller haftet für jeden Schaden und Nachteil, den JUFA oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleitung direkt JUFA in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Gast hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

## **9. Rechte und Pflichten von JUFA**

- (1) Verweigert der Gast und/oder Besteller die Zahlung des bedungenen Entgeltes oder ist er damit im Rückstand, so steht JUFA das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Pfandrecht an dem vom Gast und/oder Besteller einbrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht JUFA weiters zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Vertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstige Auslagen die für den Gast und/oder Besteller gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.
- (2) Wird das Service im Zimmer des Gastes oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und vor 06:00 Uhr) verlangt, so ist JUFA berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist auf der Zimmerpreistafel ausgezeichnet. JUFA kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen
- (3) JUFA ist berechtigt, die Reinigung von über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verunreinigungen von Einrichtungsgegenständen in einem Zimmer oder sonstigen Räumlichkeiten des JUFA-Hotels und der zugehörigen Außenanlagen sowie die Kosten für notwendige Reparaturen oder den Austausch der Einrichtungsgegenstände dem Gast und/oder Besteller in Rechnung zu stellen.
- (4) JUFA steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.
- (5) JUFA ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- (6) Sonderleistungen werden von JUFA gesondert ausgezeichnet.
- (7) Die ausgezeichneten Preise sind alle Inklusivpreise.

## **10. Haftung von JUFA**

- (1) JUFA haftet nach §§ 487 ff OR für die vom Gast und/oder Besteller eingebrachten Sachen. Die Haftung von JUFA ist nur dann gegeben, wenn die Sachen von JUFA oder den von JUFA befugten Personen übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort

gebracht worden sind. Sofern JUFA der Nachweis nicht gelingt, haftet JUFA für ihr eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Personen. Kommt der Gast und/oder Besteller der Aufforderung von JUFA, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist JUFA aus jeglicher Haftung befreit.

- (2) Die Haftung von JUFA für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Gast und/oder Besteller die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt. Die Höhe einer allfälligen Haftung von JUFA ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Ein Verschulden des Gastes und/oder Bestellers ist zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle höherer Gewalt ist die Haftung von JUFA ausgeschlossen.
- (4) Für Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere haftet JUFA nur bis zum Betrag von (derzeit) CHF 1.000,- es sei denn, dass sie diese Sachen in Kenntnis ihres wahren Werts zur Aufbewahrung übernommen hat oder dass der Schaden von JUFA oder ihren Personen verschuldet wurde.
- (5) Die Verwahrung von Kostbarkeiten und Wertgegenständen kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als solche, die Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
- (6) In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Gast und/oder Besteller den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich JUFA anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Gast und/oder Besteller gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

## **11. Tierhaltung**

- (1) Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Ausgenommen ist die Mitnahme von Hunden in ausgewählte JUFA Hotels. In jedem Fall ist der Gast verpflichtet, sein Tier so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass anderen Personen kein Schaden zugefügt werden kann.
- (2) Der Gast und/oder Besteller haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Gast und/oder Besteller, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung von JUFA zu erbringen.
- (4) Der Gast und/oder Besteller und sein Versicherer haften JUFA gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen von JUFA, die JUFA gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- (5) In den Salons, Gesellschafts- und Restauranträumen, Kinderspiel- und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

## **12. Verlängerung der Beherbergung**

- (1) Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast und/oder Besteller erfordert die Zustimmung von JUFA. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

## **13. Beendigung der Beherbergung**

- (1) Wurde der Vertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit Zeitablauf.

- (2) Bei vorzeitiger Abreise wird das volle vereinbarte Entgelt verrechnet. JUFA wird in Abzug bringen, was sie sich infolge der Nichtinanspruchnahme des Leistungsangebots erspart oder durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn das JUFA-Hotel im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast und/oder Besteller bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes und/oder Bestellers an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast und/oder Besteller.
- (3) JUFA ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast und/oder Besteller
  - (a) von den Räumlichkeiten der JUFA Hotels einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges, gesetzwidriges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gäste oder JUFA und ihren Mitarbeitern das Zusammenwohnen verleidet, oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
  - (b) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbaren gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt oder
  - (c) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinaus, befallen wird oder sonst pflegebedürftig wird.
- (4) Im Falle einer gerechtfertigten Auflösung des Vertrages ist der Gast und/oder Besteller verpflichtet, JUFA den Schaden, der dieser durch die vorzeitige Auflösung entstanden ist, zu ersetzen.
- (5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt anzusehendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann JUFA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder JUFA von ihrer Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Gastes und/oder Bestellers sind ausgeschlossen.
- (6) Mit Tod des Gastes endet der Vertrag.

#### **14. Erkrankung oder Tod des Gastes**

- (1) Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes in einem JUFA-Hotel, so wird JUFA auf Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird JUFA die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- (2) Solange der Gast nicht in der Lage ist Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird JUFA auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- (3) JUFA hat gegenüber dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
  - (a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe,
  - (b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
  - (c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
  - (d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,

- (e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- (f) allfällige sonstige Schäden, die JUFA entstehen.

## **15. Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das JUFA-Hotel gelegen ist.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen JUFA und dem Gast und/oder dem Besteller abgeschlossenen Vertrag gilt, sofern ein zweiseitiges Unternehmergeschäft vorliegt, die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Savognin als vereinbart. Ist der Besteller und/oder Gast Verbraucher iSd Konsumentenschutzes/Verbraucherschutzes und hat der Besteller und/oder Gast seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Schweiz, so wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers vereinbart. Hat der Verbraucher seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Island oder Norwegen, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

## **16. Zustimmung zu Kreditkartenabbuchungen bei Buchung mittels Kreditkarte**

- (1) Bei Buchung mittels Kreditkarte erteilt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass das Entgelt für die gebuchte Beherbergung bei Nichterscheinen des Gastes und/oder Bestellers ohne rechtzeitige Stornierung, bzw im Falle der rechtzeitigen Stornierung eine allfällige Stornierungsgebühr von der Kreditkarte abgebucht werden können.
- (2) Der Karteninhaber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass für den Fall, dass nach Abreise des Gastes und/oder Bestellers Forderungen gegen ihn festgestellt werden, die in dem aufgrund der Rechnung erstellten Belastungsbeleg noch nicht berücksichtigt waren, JUFA diese Forderungen durch Nachbelastungs-Beleg innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Gastes und/oder Bestellers direkt von der Kreditkarte abbuchen lassen können.
- (3) Rückbuchungen erfolgen ausschließlich auf das im Rahmen der Buchung belastete Kreditkartenkonto.
- (4) Erfolgt die Fixierung einer Buchung durch Bekanntgabe einer Kreditkartennummer, stellt JUFA eine Autorisierungsanfrage an den Kreditkartenherausgeber und es wird ein Betrag in der Höhe des Entgelts für die Beherbergung reserviert. Der Karteninhaber erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

## **17. Datenschutzhinweise**

- (1) Die Datenschutzhinweise sind unter [www.https://www.jufahotels.com/datenschutz](https://www.jufahotels.com/datenschutz) abrufbar.

## **18. Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die ihr nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck



am nächsten kommt. Im Falle sonstiger Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Sofern die obigen Bestimmungen nicht besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Besteller und/oder Gast, welcher die Frist zu wahren hat.
- (3) JUFA ist berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers und/oder Gastes mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Besteller und/oder Gast ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von JUFA aufzurechnen, es sei denn, JUFA ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Bestellers und/oder Gastes ist gerichtlich festgestellt oder von JUFA anerkannt.

JUFA Hotels Schweiz GmbH

Veia Grava 2b, 7460 Savognin

FN: CHE-318.874.247, Handelsregisteramt des Kanton Graubünden

Mail: [info@jufahotels.com](mailto:info@jufahotels.com)